

**Abgeltungssteuer**  
**Änderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

**Ab 1. Januar 2009 wird die Abgeltungssteuer für wesentliche Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen sorgen. Grundsätzlich gilt folgendes:**

- 1. Die Abgeltungssteuer wird 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen. Die Abgeltungssteuer wird pauschal von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Abgeltungssteuer wird erhoben auf:  
Gewinne aus Aktien  
Fonds oder Zertifikaten  
Dividenden  
Zinsen  
die über den Sparerfreibetrag in Höhe von € 801,00 hinausgehen. Maßgeblich für die Abgrenzung des Besteuerungszeitpunktes ist der Zufluss.**
- 2. Gewinne aus Aktien werden ab dem 1. Januar 2009 unabhängig davon wie lange die Aktien im Bestand waren besteuert. Dies gilt jedoch nur für Aktien, die ab 1. Januar 2009 erworben werden. Für alle Aktien oder aktienähnlichen Papiere, die schon vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, gilt die alte Regelung; dies bedeutet, dass die Kursgewinne nach einer Behaltefrist von einem Jahr steuerfrei sind.**
- 3. Kursgewinne aus Zertifikaten werden nur dann steuerfrei sein, wenn sie vor dem 14. März 2007 gekauft wurden oder der Verkauf bis zum 30. Juni 2009 erfolgt.**

- 2 -

- 4. Steuerpflichtige, die auf ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher mehr als 25 % Einkommensteuer bezahlt haben, werden mit der zukünftigen Abgeltungssteuer ab 1. Januar 2009 günstiger besteuert. (Eine Ausnahme gilt lediglich für die Besteuerung von Dividenden und Kursgewinnen nach dem Alteinkünfteverfahren sowie grundsätzlich für bisher nach einem Jahr steuerfreie Kursgewinne). Für Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher mit einer Einkommensteuerlast unter 25 % besteuert wurden, kann unter Umständen eine auf besonderen Antrag erfolgende Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (ähnliche wie bisher) günstiger sein, da dann die von der Bank einbehaltene Abgeltungssteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird.**
- 5. Für die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren gelten geänderte Regelungen, unter anderem mit einer Verrechnungsfrist bis Ende 2013.**
- 6. Sogenannte Riester- und/oder Rürup-Verträge zur Altersvorsorge sind durch die Abgeltungssteuer nicht betroffen. Rentenzahlungen aus solchen Verträgen werden bei Bezug dem persönlichen Steuersatz unterworfen.**
- 7. Sofern Steuerpflichtige ein Jahreseinkommen unter € 7.664,00 haben stellt das Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung für die Bank aus; die Bank kann bei Vorlage dieser Nichtveranlagungsbescheinigung auf den Einbehalt der Abgeltungssteuer verzichten.**

- 8. Bevor Steuerpflichtige aufgrund eigener Überlegungen oder dem Hinweis von Bankberatern Anlageentscheidungen im Hinblick auf die neue Abgeltungssteuer treffen wollen, sollten sie unbedingt den Rat ihres Steuerberaters einholen.**

**2. Januar 2008 rl/mey**